

Die Städtischen Betriebe Roding AdöR (SBR) erlassen als Kommunalunternehmen der Stadt Roding auf Grund des Art. 89 GO in Verbindung mit Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Roding (KU-S) und Art. 2 ff des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung

Gebührensatzung

über die Benutzung des städt. Freibades "PLATSCHARE" in Roding

§1

Gebührenpflicht

- (1) Die SBR erhebt zur Kostenabdeckung für die Benutzung des städtischen Freibades und seiner Einrichtungen Gebühren.
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der das Freibad und seine Einrichtungen benutzt oder sonstige Leistungen (§3 dieser Satzung) in Anspruch nimmt.
- (3) Die Gebühr wird durch Lösung bzw. Abstempeln einer entsprechenden Eintrittskarte entrichtet. Es können Einzelkarten, 10er-Karten und Saisonkarten gelöst werden. Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.
- (4) Die Einzelkarte gilt nur am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades an diesem Tage. Der Inhaber einer Zehnerkarte ist zum zehnmaligen Eintritt in das Bad befugt. Saisonkarten berechtigen zum mehrmaligen Besuch an einem Tag; sie sind nicht übertragbar. Saisonkarten-Inhaber haben auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.
- (5) Wird jemand von der Benutzung des Freizeitbades ausgeschlossen, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits entrichteter Gebühren.
- (6) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Für abhandengekommene oder nicht ausgenutzte Eintritts- oder Saisonkarten werden die Gebühren nicht erstattet. Wird der Badebetrieb aus besonderen Gründen vorübergehend ganz oder teilweise oder vor Saisonende eingestellt, besteht kein Anspruch auf Gebührenentschädigung. Nicht ausgenutzte Zehnerkarten behalten ihre Gültigkeit für die nächste Badesaison.
- (7) Die Eintrittskarten sind dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen.
- (8) Für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden keine Benutzungsgebühren erhoben.

§2 Höhe der Gebühren

Einzelkarte:

- a) Erwachsene 4,50 EUR

- b) *Ermäßigter Eintritt*
(Schwerbehinderte Erwachsene ab 50% Erwerbsminderung, Senioren ab vollendeten 65. Lebensjahr, Bürgergeld - Empfänger nach Vorlage des Bewilligungsbescheides, Ehrenamtskarteninhaber)
2,50 EUR

- c) Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren, sowie Auszubildende, Schüler und Studenten über 18 Jahre mit Ausweis, Mitarbeiter beim Bundesfreiwilligendienst mit Ausweis, Jugendleiter mit amtlichen Ausweisen
2,50 EUR

- d) *Ermäßigter Eintritt*
Schwerbehinderte Kinder und Jugendliche ab 50% Erwerbsminderung
0,00 EUR

- e) Familienkarte (Eltern mit eigenen Kinder bis 18 Jahre sowie Schüler und Studenten über 18 Jahre mit Ausweis)
11,00 EUR

- f) Familienkarte (*Limited*) (1 Elternteil mit eigenen Kindern bis 18 Jahre sowie Schüler und Studenten über 18 Jahre mit Ausweis)
7,50 EUR

Einzelkarte ab 17.00 Uhr:

- a) Erwachsene 3,00 EUR

- b) *Ermäßigter Eintritt*
(Schwerbehinderte Erwachsene ab 50% Erwerbsminderung, Senioren ab vollendeten 65. Lebensjahr, Bürgergeld - Empfänger nach Vorlage des Bewilligungsbescheides, Ehrenamtskarteninhaber)
1,50 EUR

- c) Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren, sowie Auszubildende, Schüler und Studenten über 18 Jahre mit Ausweis, Mitarbeiter beim Bundesfreiwilligendienst mit Ausweis, Jugendleiter mit amtlichen Ausweisen,
1,50 EUR

- d) *Ermäßigter Eintritt*
Schwerbehinderte Kinder und Jugendliche ab 50% Erwerbsminderung
0,00 EUR

Einzelkarte; geschlossene Gruppen

- a) Jugendgruppen und Schulklassen
- ab 8 Personen - je Person 2,00 EUR

Zehnerkarte:

- a) Erwachsene 40,00 EUR
- b) Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren, sowie Auszubildende,
Schüler und Studenten über 18 Jahre mit Ausweis, Mitarbeiter beim Bundes-
freiwilligendienst mit Ausweis, Jugendleiter mit amtlichen Ausweisen
20,00 EUR

Saisonkarte:

- a) Erwachsene 90,00 EUR
- b) Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren, sowie Auszubildende,
Schüler und Studenten über 18 Jahre mit Ausweis, Mitarbeiter beim Bundes-
freiwilligendienst mit Ausweis, Jugendleiter mit amtlichen Ausweisen
50,00 EUR
- c) Familienkarte (Eltern und Alleinerziehende mit eigenen Kinder
bis 18 Jahre sowie Schüler und Studenten über 18 Jahre
mit Ausweis) 180,00 EUR

§3

Sonstige Gebühren

- (1) **Kaution *)**
Sperrschloss
(§5 Abs. 14 der Haus- und Badeordnung) 2,50 EUR
- (2) Aufbewahrung von Geld- und Wertsachen
(§5 Abs. 7 der Haus- und Badeordnung) 1,00 EUR
- (3) Verunreinigung (pro angefangener Viertelstunde)
(§7 Abs. 1 der Haus- und Badeordnung) 15,00 EUR
- (4) Wertersatz für verlorenes Sperrschloss 40,00 EUR

(5)	Tischtennispielgebühr pro Stunde u. Platte (2 Tischtennisschläger plus 1 Ball)	1,00 EUR
	Kaution *)	
	2 Tischtennisschläger plus 1 Ball	10,00 EUR
	Wertersatz für verlorenen / defekten	
	- Tischtennisschläger	7,50 EUR
	- Tischtennisball	0,50 EUR
(6)	Kaution *) Liege	2,00 EUR

*) **Wird nach der fehlerfreien Rückgabe der entliehenen Gegenstände wieder zurückerstattet.**

§4

Gebührenermäßigung und freier Eintritt

- (1) Begleitpersonen von Schwerbehinderten in deren Ausweis ein "B" oder "H" eingetragen ist, erhalten freien Eintritt.
- (2) Bei geschlossenem Besuch durch Jugendgruppen und Schulklassen (mindestens 8 Teilnehmer) hat die Aufsichtsperson freien Eintritt.
- (3) Freien Eintritt haben die Mitglieder der Wasserwacht, die Wasseraufsicht und solche die Sanitätsdienst leisten.
Für Schulungs- und Ausbildungszwecke haben alle aktiven Wasserwachts-/ Vereinsmitglieder an einem Werktag in der Woche ab 17.00 Uhr freien Eintritt.
- (4) Freien Eintritt haben die Schulklassen des Mittelschulverbunds Roding, der Grundschule Mitterdorf an den Vormittagen der Werktage von 09.30 Uhr bis 13.00 Uhr unter Aufsicht einer schwimmkundigen Lehrkraft.
- (5) Für den Dienstsport der Bundeswehr (Standort Roding und Cham) wird der Eintrittspreis für die einmalige Badbenutzung pro Person festgesetzt auf:
2,50 EUR
- (6) Weitere Sonderregelungen können vom Verwaltungsrat beschlossen werden, wenn öffentliche Belange dies rechtfertigen. In dringenden Fällen entscheidet der Verwaltungsratsvorsitzende.

§5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung des städtischen Freizeitbades "PLATSCHARE" in Roding vom 01.05.2022 außer Kraft.

Roding, 31.01.2025
STÄDTISCHE BETRIEBE RODING AdÖR

Janker
Kaufmännischer Vorstand



Fischer
Technischer Vorstand